

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/7 14Os92/88, 15Os131/91, 13Os33/96, 14Os85/06s (14Os86/06p), 14Os53/09i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.1988

Norm

StGB §81 Z1 A1

Rechtssatz

Unter besonders gefährlichen Verhältnissen im Sinn des§ 81 Z 1 StGB handelt, wer die Tat unter Umständen begeht, die (vom objektiven Standpunkt eines ex ante-Beobachters beurteilt) eine in concreto gegenüber spezifischen Normalfällen qualitativ verschärzte Gefahrenlage im Sinn einer außergewöhnlich hohen Unfallwahrscheinlichkeit begründen, wobei eine umfassende konkrete Wertung aller risikoerhöhenden und risikovermindernden Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat.

Entscheidungstexte

- 14 Os 92/88

Entscheidungstext OGH 07.09.1988 14 Os 92/88

- 15 Os 131/91

Entscheidungstext OGH 15.05.1992 15 Os 131/91

Vgl auch

- 13 Os 33/96

Entscheidungstext OGH 12.06.1996 13 Os 33/96

Vgl auch; nur: Unter besonders gefährlichen Verhältnissen im Sinn des § 81 Z 1 StGB handelt, wer die Tat unter Umständen begeht, die (vom objektiven Standpunkt eines ex ante-Beobachters beurteilt) eine in concreto gegenüber spezifischen Normalfällen qualitativ verschärzte Gefahrenlage im Sinn einer außergewöhnlich hohen Unfallwahrscheinlichkeit begründen. (T1)

- 14 Os 85/06s

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 14 Os 85/06s

Vgl auch

- 14 Os 53/09i

Entscheidungstext OGH 23.06.2009 14 Os 53/09i

Beisatz: Hier: Durchführung einer Schitour bei Lawinengefahr durch einen Bergführer. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0092542

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at